

Als ich im Mai vorigen Jahres als Mitarbeiter bei den MG. eintrat, zunächst für die Herausgabe des Benedictus Levita bestimmt, wurde mir, nachdem inzwischen Herr Professor Boretius sich wegen seines Gesundheitszustandes genöthigt gesehen hatte, auf die Fortsetzung des begonnenen Werkes endgültig zu verzichten, dessen Manuscript, enthaltend die Capitularien von 828—850 (d. h. n. 184—205, 208, 226—228, 247), welche Boretius als druckfertig bezeichnet hatte, übergeben mit dem Auftrag, dieselben vor der Drucklegung durchzusehen und nöthigenfalls zu ergänzen. Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, suchte ich mich zunächst unbefangen, als sollte eine neue Arbeit in Angriff genommen werden, und ohne mich von den Boretius'schen Ergebnissen beeinflussen zu lassen, mit der handschriftlichen Grundlage vertraut zu machen. Die Resultate, zu denen ich auf diese Weise kam, wichen so erheblich von denen, die B. gewonnen hatte, ab, dass ich eine einfache Durchsicht und Ergänzung ohne einschneidende Aenderungen für zwecklos hielt und die Verantwortung, welche ich mit zu übernehmen hatte, bei diesem Vorgehen glaubte ablehnen zu müssen. Auf meine Vorstellungen hin und unter Darlegung der Verhältnisse erhielt ich daher auch von Herrn Geh. Rath Dümmler, welcher ursprünglich von B. um die Drucklegung angegangen worden war, die ausdrückliche Vollmacht, frei schalten und walten zu dürfen.

Zunächst gab ich, um diese Aeusserlichkeit zu erledigen, dem ganzen für den II. Band bestimmten Stoff eine andere Eintheilung. B. hatte alle Stücke von 828 ab in der chronologischen Reihenfolge wie bei Pertz fortgezählt, also italische, ost- und westfränkische durcheinander. Da er aber selbst im I. Band die italischen Capitularien für sich zusammengefasst hatte, glaubte ich, dies auch hier thun zu müssen; und trennte man einmal Italien ab, so lag kein Grund vor, nicht auch West- und Ostfranken zu sondern: ebenso wie es eine territoriale italische Gesetzgebung der Karolinger giebt, existiert doch auch nach 840 eine territoriale ostfränkische und eine territoriale westfränkische. Ich theilte deshalb die Capitularien des II. Bandes in *Capitularia Hlotharii I. et regum Italiae*, indem ich Lothar I. als Kaiser zu Italien rechnete, in *Capitularia regum Franciae orientalis*, in *Capitularia regum Franciae occidentalis*. Die Verträge, bei welchen mindestens zwei Herrscher aus den Theilreichen als Parteien auftreten, sind, wie dies auch Mühlbacher in seinen Regesten gethan hat, bei dem älteren abgedruckt worden, so dass also z. B. die beiden Meersner Verträge bei Lothar I., mithin unter den *Capitularia regum Italiae* stehen. Um aber jegliches Missverständniss und jede Möglichkeit des Uebersehens dieser Nummern zu verhüten, sind bei der anderen contrahierenden Partei an der betreffenden